

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit als Anlageberater für die GenoKonzept Fonds

Stand: März 2021

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen (Art. 3):

Wir berücksichtigen in dem Investitionsentscheidungsprozess bzw. in unserer Anlageberatungstätigkeit, neben allgemeinen Finanzdaten, auch Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess bzw. in der Anlageberatungstätigkeit werden die drei ESG-Bereiche (E, S und G) betrachtet und bewertet. Innerhalb eines jeden Bereiches werden jeweils drei unterschiedliche Risiko-Schweregrade unterschieden. Für jede Kombination aus Schweregrade und Bereich werden Konzentrationslimite definiert, um mögliche Nachhaltigkeitsrisiken zu diversifizieren. Jede Investitionsentscheidung wird vor diesem Hintergrund individuell geprüft und auf Basis ihrer Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Art. 4, Anlageberater):

Aufgrund der unzureichenden Datenverfügbarkeit zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und -indikatoren sowie ausstehender rechtlicher Bestimmungen haben wir uns dazu entschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vorerst nicht zu berücksichtigen.